



FALLDOKUMENTATION

DATUM: 2011

ORT: RHEINLAND-PFALZ

BRANCHE: AU-PAIR

Ein Paar aus Deutschland suchte eine Kinderbetreuung und lud einen jungen Mann aus Venezuela, der sich mit einem Schengen-Visum in Spanien befand, als Au Pair-Jungen nach Deutschland ein. Die Einladung enthielt eine Beschreibung der Aufgaben, die Bestätigung, dass das Paar die Krankenversicherung sicherstellen würde und die Zusage eines Taschengeldes von 260 Euro pro Monat. Die Arbeitszeit sollte 36 Stunden pro Woche betragen. Vereinbart war eine Probezeit, in deren Verlauf das Paar testen wollte, ob es den Mann längerfristig in einem Au Pair –Verhältnis beschäftigen wollte.

Für etwa sechs Wochen arbeitete der junge Mann, ihm wurde aber kein Lohn ausgezahlt. Zwar gab es einen freien Tag pro Woche, an den übrigen Tagen betrug die Arbeitszeit jedoch 15 Stunden und an den Wochenenden 10 Stunden täglich. Seine Arbeitgeber nahmen ihm unter einem Vorwand den Pass ab und händigten ihn auch auf seine wiederholte Nachfrage hin unter weiteren Vorwänden nicht wieder aus. Hiermit beabsichtigten die Täter, den Betroffenen an sich zu binden, damit er weiterhin unentgeltlich für sie tätig bliebe.

Das Paar entschied sich während der Probezeit gegen eine Einstellung und wies den jungen Mann darauf hin, dass er nun ausreisen müsse, da ihm der Aufenthalt nur für drei Monate gestattet sei und diese Frist nun auslief. Als er dies nicht tat, zeigte das Paar ihn im Frühjahr 2011 wegen illegalen Aufenthalts bei der Polizei an, die ihn vorläufig festnahm, jedoch schnell wieder frei ließ und in die Obhut einer Familie verbrachte, die der junge Mann über seine Arbeitgeber kennengelernt hatte und die ihm vorübergehend eine Unterkunft gewährte.

Der junge Mann zeigte nun seinerseits das Paar wegen Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung an. In Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden erhielt der Venezolaner in Deutschland von der Ausländerbehörde während der Dauer des Ermittlungs- und Strafverfahrens gegen das Paar ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht nach §25 Abs. 4a AufenthG. Eine Rechtsanwältin übernahm seine Vertretung.

Das Paar wurde zu Bewährungsstrafen wegen Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft und Betrugs verurteilt. Die Strafen der beiden wurden gemildert, da sie sich

entschuldigten und sich im Rahmen eines Schuldanerkenntnisses verpflichteten, dem Betroffenen den Lohn zu zahlen.

ANZEICHEN FÜR ARBEITSAUSBEUTUNG / ZWANGSARBEIT / MENSCHENHANDEL

Der Mann wurde von dem Paar unter falschen Versprechungen angeworben. Die vereinbarte Arbeitszeit wurde weit überschritten und nicht entlohnt. Darüber hinaus wurde er durch die Einbehaltung seines Passes in eine Zwangslage gebracht, die von seinen Arbeitgebern ausgenutzt wurde.